

Amtliches *Mitteilungsblatt*

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 13. September 2013

Nummer 18

 WELTERBEREGION
WARTBURG·HAINICH



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 17.09.2013, 18.00 Uhr
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt,
 Rathaus, Zimmer 11.
 Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Aztrott
Gemeinschaftsvorsitzender

**Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe und Bereitschaftsdienste****Notrufe:**

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 831-0
Polizeiinspektion Unstrut-Hainich in Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd	036041 41939

Versorgungsbetriebe:**Energie:**

E.ON Thüringer Energie (auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800 6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza 03603 84070
 während der Dienstzeiten
 außerhalb der Dienstzeiten 03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
 Hüngelsgasse 13
 99947 Bad Langensalza 03603 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800 0725175

Abwasser: 0800 3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH
 Bahnhofstr. 28
 99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
 Im Rathaus, Zimmer 7

Kassenärztlicher Notfalldienst

Die Anlaufpraxis im
 Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
 Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
 99947 Bad Langensalza

steht allen gehfähigen Patienten, **die akut erkrankt sind, zu folgenden Sprechstunden** zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 oder 116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:
01805 908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Di.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:**Rats-Apotheke in Bad Tennstedt**

Tel. 036041 57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

und

Donnerstag

und

Samstag

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 20.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag

Montag und Freitag

Dienstag und Donnerstag

08.00 - 13.00 Uhr

15.00 - 17.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

**Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft****Nichtamtlicher Teil****Der „Wunderbare Wanderbus“ und der „Event-Bus“ bereichern die Welterberegion Wartburg Hainich**

**Fahren Sie mit:
 Einsteigen - Entdecken - Erleben!**



Welterberegion. Lange dauert es nun nicht mehr, bis die ersten Anzeichen des Herbstes im Hainich Einzug halten werden und damit eine einzigartige Stimmung hervorzaubern.

Die ideale Wanderzeit ist gekommen, wenn der Herbst die ersten Blätter einfärbt und Tourismusverband die Sonne uns noch ein paar warme Tage gönnt.

Zahlreiche thematische Wandertouren bietet der Nationalpark Hainich in seinem Veranstaltungsprogramm an. Mit den ausgebildeten Naturparkführern starten Sie von den Wanderparkplätzen auf eine außergewöhnliche Entdeckungsreise in das Schutzgebiet. Vom Baumkronenpfad genießt man einen einmaligen Blick auf die wunderschöne Laubfärbung und in der Schauanlage des Wildkatzendorfes kann man beobachten,

wie sich die Wildkatzen in den letzten wärmenden Sonnenstrahlen räkeln.

Der „Wunderbare Wanderbus“ verbindet noch bis zum 31.10. das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg mit dem UNESCO-Weltnaturerbe Hainich. Naturliebhaber und Kulturinteressierte können zwischen dem Wanderparkplatz Thiemsburg und der Stadt Eisenach mit dem Bus pendeln und so den Baumkronenpfad, das Wildkatzenort Hütcheroda und die Wartburg bequem erreichen.

Mit dem „Umweltticket“ (1 Tag gültig) oder dem „Welterbe-Ticket“ (2 Tage gültig) können die Fahrgäste von Bad Langensalza oder Eisenach in den Nationalpark Hainich fahren. Es beinhaltet die Busfahrten, wie auch die Eintritte zu den Besonderheiten der Welterberegion, wie Wartburg, Baumkronenpfad und Wildkatzenort. Weitere Informationen und Preise finden Sie unter www.welterbe-wartburg-hainich.de.

Der „Event-Bus“ verbindet erstmalig die Städte Mühlhausen und Bad Langensalza mit geführten Wanderungen im UNESCO-Weltnaturerbe Hainich sowie den touristischen Zielen in der Welterberegion.

Nächster Termin ist der 08.09.

„Opfermoortag zum Tag des offenen Denkmals“.

Weiterhin können Gäste der Welterberegion an jedem Sonntag (außer 01.09.2013) bis zum 31.10.2013 ein weiteres Kombi-Angebot mit „Event-Bus“ und Tschu-Tschu-Bahn wahrnehmen. Hier startet ab dem Bahnhof Mühlhausen eine Tagestour, bei der Sie die Schätze des Hainich entdecken können. 08:30 Uhr startet der „Event-Bus“ vom Bahnhof Mühlhausen und bringt die Gäste zum Wanderparkplatz „Am Zollgarten“. Von hier aus geht die Fahrt mit der nostalgischen Tschu-Tschu-Bahn und einer Naturparkführerin über das Trabiparadies in Weberstedt und dem Baumkronenpfad zum Craulaer Kreuz und gegen 16:00 Uhr wieder zurück. Nähere Erläuterungen zu den Touren, Informationen zu Veranstaltungen oder zu Sehenswürdigkeiten in der Welterberegion finden Sie im Internet unter www.welterbe-wartburg-hainich.de.

Ein gemeinsames Gastgeberverzeichnis

informiert 2014 über Unterkünfte in der Welterberegion Wartburg Hainich

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH. Der Tourismusverband der Welterberegion Wartburg Hainich e.V. sowie die beiden Touristinformationen Bad Langensalza und Mühlhausen erstellen für die kommende Urlaubssaison erstmals ein gemeinsames Gastgeberverzeichnis. Der Katalog informiert Besucher über Unterkünfte, Gastronomie und Freizeitmöglichkeiten in der Welterberegion. Er ersetzt die bisher individuell herausgegebenen Verzeichnisse.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus sowie die Thüringer Tourismus GmbH widmen im Jahr 2014 den UNESCO-Welterbestätten besondere Aufmerksamkeit. „Mit zwei UNESCO-Welterbestätten in unmittelbarer Umgebung bietet sich somit für unsere Region eine einmalige Chance. Ein gemeinsames Gastgeberverzeichnis für die Welterberegion Wartburg Hainich ist daher ein starkes Signal für die zukünftige optimierte gemeinsam abgestimmte Vermarktung“, erklärt Martin Fromm, Vorstandsvorsitzender des Tourismusverbandes Welterberegion Wartburg Hainich e.V., den Hintergrund des Vorhabens.

Ab Januar 2014 ist der Gastgeberkatalog kostenfrei in den Touristinformationen Bad Langensalza und Mühlhausen sowie über den Tourismusverband erhältlich. Darüber hinaus wird das Verzeichnis auf etwa 30 nationalen und internationalen Messen vertrieben und über ein Infomobil in der gesamten Welterberegion verteilt.

Bis Freitag, den 23.08.2013, können sich Beherbergungsbetriebe und Gastronomen für einen Eintrag im Katalog anmelden. Informationen dazu gibt der Tourismusverband der Welterberegion Wartburg Hainich e.V. unter 036022.98 08 79.

Bücherzwerge
am 19.09.2013 um 19.30 Uhr
Kurstraße 10; Bad Tennstedt

Fingerspiele, Lieder und Bilderbücher erwarten euch.

Anmeldung: 036041 / 33904
Eintritt: 1,00 € pro Familie

Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Stadt Bad Tennstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis
Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
 Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
 Die Stadt ist in folgende allgemeine **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Bad Tennstedt I	Haus des Gastes, Kurstraße 10, 99955 Bad Tennstedt
II	Bad Tennstedt II	AWO Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“, Bahnhofstraße 20a, 99955 Bad Tennstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer **a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**

Bundesweiter Vorlesetag 2013

Vorlesepaten gesucht!

Für den Bundesweiten Vorlesetag am **15. November 2013** sucht die Bibliothek der VG noch ehrenamtliche Vorlesepaten!!! Wer Spaß am Vorlesen hat, meldet sich bitte in der Bibliothek:
Telefon: 036041/33904 oder bibliothek@vg.badtennstedt.de

Männliche Vorleser bitte auch melden!!! - **Vorbildfunktion**



die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck

die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Tennstedt, den 13.09.2013

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Nichtamtlicher Teil

Nutzungsvertrag für Schulungszentrum Bad Tennstedt unterzeichnet

Von außen ist noch nicht zu ahnen, was die ehemalige Turnhalle in Bad Tennstedt im Inneren alles zu bieten hat. Das zwischen Regelschule, Grundschule, Busbahnhof und Schulkantine gelegene Gebäude wurde seit der Eröffnung der neuen Schulsporthalle nicht mehr genutzt. Ideen für alternative Nutzungen gab es zwar, doch keine Finanzierungsmöglichkeiten. Erst mit dem Regionalbudget, das dem Unstrut-Hainich-Kreis als Investitionszuschuss des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung gestellt wurde, konnten realisierbare Konzepte entwickelt werden. Nach dreijähriger Sanierungsphase ist hier nun ein modernes Schulungszentrum entstanden, das kurz vor der Eröffnung steht.

„Die neue Nutzung der Halle wird vorwiegend im Zeichen der Berufsvorbereitung stehen“, erklärte Landrat Harald Zanker. Hier entstand unter anderem ein Raum mit zwölf modernen Werkarbeitsplätzen für Schüler und eine Lehrerwerkbank. Genutzt werden kann dieser Raum nicht nur für den Werkunterricht sondern auch für Arbeitsgemeinschaften. Ebenso verhält es sich mit der neuen Lernküche, die dazu dienen soll, hauswirtschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Schülern zu fördern.

Bürgermeister Jörg Klupak erklärte, dass die Halle auch heimischen Vereinen und Verbänden, die sich durch eine aktive Nachwuchsarbeit auszeichnen, zur Verfügung gestellt werden soll. „Es gibt bereits Vereinbarungen mit dem Karnevalverein und dem Geflügelzuchtverein. Wenn die Karnevalisten des Kreises sich vom 1. bis 3. November 2013 zur Nakofe in der Sporthalle in Bad Tennstedt treffen, wird das Schulungszentrum mit einbezogen. Geplant ist außerdem eine Ausstellung der Kleintierzüchter der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, die hier am 14. Dezember stattfindet“, erklärte der Bürgermeister. Nach der Vertragsunterzeichnung bedankte er sich herzlich bei Landrat Harald Zanker für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung.



(v.l.) Landrat Harald Zanker und Bürgermeister Jörg Klupak bei der Unterzeichnung des Vertrages zur Nutzung des Schulungszentrums Bad Tennstedt

„Mit dem Regionalbudget unterstützen wir nicht nur Projekte für die Region, sondern auch heimische Unternehmen. Etwa 15 Firmen aus dem Unstrut-Hainich-Kreis waren an der aufwändigen Sanierung der Halle beteiligt. An diese heimischen Unternehmen wurden insgesamt etwa 250.000 Euro vergeben.“, erklärte Landrat Harald Zanker.

In den Jahren 2011, 2012 und 2013 sind insgesamt Investitionen in Höhe von 245.500 Euro getätigt worden. Die Stadt Bad Tennstedt brachte zusätzlich Eigenmittel in Höhe von etwa 30.000 Euro auf. Im ersten Jahr wurde die Planung absolviert, die Halle von Altlasten beäumt und das Dach neu eingedeckt. Im Jahr 2012 wurden Trockenbau- und Putzarbeiten verrichtet, Elektroinstallationen und Reparaturen am Fußboden realisiert und die Decke verkleidet. In diesem Jahr wurden Türen und teilweise neue Fußböden eingebaut, die Schulungsräume eingerichtet, die Heizung eingebaut, Sanitär- und Kücheninstallationen vorgenommen, Malerarbeiten wurden realisiert, ein Brandschutzkonzept erstellt und Fachkabinette eingerichtet.

„Die sehr guten Voraussetzungen für Projekte der Berufsvorbereitung können natürlich auch gern von anderen Schulen des Kreises genutzt werden. Nachfragen diesbezüglich sind uns sehr willkommen“, erklärte Landrat Harald Zanker.

Ulrike Theune

Pressestelle

Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Gemeinde Ballhausen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende allgemeine **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
------------	----------------------------	-------------------------------------------------

I	Ballhausen I	Gemeindeverwaltung, Neue Straße 140, 99955 Ballhausen
II	Ballhausen II	Kindergarten (ehemals Schule), Hauptstraße 46, 99955 Ballhausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

**um 16:00 Uhr in der
Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt**

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ballhausen, den 13.09.2013

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Nichtamtlicher Teil

Spielplatzzeröffnung „TaTüTaTa“ in Ballhausen

Am Freitag, den 16. August war es endlich für die Ballhäuser Kinder soweit: Nach 2-jähriger Planungs- und Errichtungszeit konnte nun neben der Freiwilligen Feuerwehr in Großballhausen mit einem großen Fest ihr neuer öffentlicher Spielplatz „TaTüTaTa“ eröffnet werden.

Die Elterninitiative lud zu diesem Nachmittag alle Unterstützer, Sponsoren und Helfer, um Danke zu sagen. Danke für die zahlreichen Geldzuwendungen, Materialien und Baustoffe, sowie für die fleißigen Hände, die beim Aufbau kräftig anpackten.

Zahlreiche Kinder und Erzieher der Kita Spielhaus führten ein extra einstudiertes Programm auf und überreichten der FFW Ballhausen ein Plakat mit Fotos, die immer an gemeinsame Aktivitäten zwischen der Kita und der Feuerwehr erinnern sollen.



Der völlig überraschte neu gekürte Schirmherr des Spielplatzes, Reinhard Krämer, wurde gemeinsam mit dem stellvertretenden Bürgermeister von Ballhausen, Rüdiger Dreyße, zum Band durch schneiden gebeten.



Nun waren die Kinder nicht mehr zu halten und durften endlich IHREN Spielplatz erstürmen.



Während die Kinder spielten und tobten, gab es für die Erwachsenen Freibier, kostenlosen Kaffee und Kuchen. Das Spendenschaf „Lämmie“ stand bereit und wurde gut gefüttert. Der Erlös kommt natürlich dem Spielplatz „TaTüTaTa“ zu gute.

Allen Kindern wünschen wir viel Spaß beim Spielen!

Rebecca Ottmer - Vertreterin der Elterninitiative

Kinderflohmarkt

Kirche in Ballhausen

Neue Strasse, neben der Bushaltestelle

05.10.2013
9.00 – 12.00 Uhr



Alles rund ums Kind (Kleidung, Spielzeug, Kinderzubehör etc.)

Wir verkaufen Ihre Kindersachen!

Anmeldung + Ausgabe der Teilnehmernummer
per e-mail:
flohmarktballhausen@web.de

Die Abgabe von Sachen ist nur mit Teilnehmernummer möglich.

Der Erlös kommt den Ballhäuser Kindern zugute.

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Gemeinde **Blankenburg**
Landkreis **Unstrut-Hainich-Kreis**

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Blankenburg I	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 44, 99955 Blankenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme in der Weise ab**, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenburg, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Gemeinde Bruchstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
------------	----------------------------	-------------------------------------------------

I	Bruchstedt I	Heimatstube, Platz der Demokratie 95, 99955 Bruchstedt
---	--------------	--------------------------------------------------------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bruchstedt, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Gemeinde Haussömmern
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
------------	----------------------------	-------------------------------------------------

I	Haussömmern I	Alte Schule - Versammlungsraum, Hauptstraße 74, 99955 Haussömmern
---	---------------	----------------------------------------------------------------------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck
 die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme in der Weise ab**, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haussömmern, den 13.09.2013
 Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Gemeinde **Hornsömmern**
 Landkreis **Unstrut-Hainich-Kreis**

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
 Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
 Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Hornsömmern I	Gemeindeverwaltung, Platz der Einheit 47a, 99955 Hornsömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme in der Weise ab**, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
 Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
 Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hornsömmern, den 13.09.2013
 Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Gemeinde Kirchheilingen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Kirchheilingen I	Sportlerheim, Zum Sportplatz 207a, 99947 Kirchheilingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheilingen, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Gemeinde Klettstedt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Klettstedt I	Begegnungsstätte, Das Gässchen 27, 99955 Klettstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Be-

werber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Klettstedt, den 13.09.2013

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Gemeinde Kutzleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende allgemeine **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Kutzleben I	Gaststätte „Alt Kutzleben“, Hauptstraße 91, 99955 Kutzleben
II	Kutzleben II	Feuerwehrgerätehaus, Am Tal, 99955 Kutzleben OT Lützensömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der**

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt

zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck

die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck

die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kutzleben, den 13.09.2013

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Abwasserzweckverband „Finne“

**2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Abwasserzweckverbandes „Finne“**

Auf Grund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

**1. Der § 13 a -
Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung
wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 wird Satz 2 neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:
Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser in eine
Abwasserbehandlungsanlage **2,38 EURO/m³**
Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein
öffentliches Kanalnetz - Indirekteinleiter **0,98 EURO/m³“**

**2. Der § 13 b -
Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung
wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 wird Satz 2 neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,41 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

**3. Der § 14 - Beseitigungsgebühr
wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt
a) 17,03 EURO/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
b) 34,01 EURO/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Sömmerda, den 04.09.2013
Abwasserzweckverband „Finne“
gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

- Die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda vorgelegt. Durch die Kommunalaufsicht wurde die von der Verbandsversammlung am 29.08.2013 beschlossene o.g. Satzung mit Schreiben vom 03.09.2013 rechtsaufsichtlich genehmigt.
- Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

gez. Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Gemeinde Mittelsömmern**Amtlicher Teil**

Gemeinde **Mittelsömmern**
Landkreis **Unstrut-Hainich-Kreis**

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Mittelsömmern I	Vereinszimmer - ehemalige Gaststätte, Am Schenksberg 58, 99955 Mittelsömmern

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme in der Weise ab**, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, **und seine Zweitstimme in der Weise**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mittelsömmern, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Nichtamtlicher Teil

Mus- und Kartoffelfest

Der Verein für Traditions- und Kulturgutpflege Mittelsömmern e.V. sowie der Ökohof Marold laden Sie und Ihre Familie recht herzlich zu einem geselligen und informativen Tag rund um die Kartoffel und Pflaume ein.



Was können Sie an diesem Tag erleben?

- Vorfürhungen zum Thema Äpfel und Öl pressen, Mus kochen, Backen im Holzofen
- die mittelsömmersche Flur mit einer geführten Feldrundfahrt erkunden
- eine Filmvorführung zum Thema Landwirtschaft für die Kinder wird Spiel und Spaß vorbereitet
- Verkauf von regionalen Spezialitäten
- für Mutige: Pflügen
- Livemusik

Wann? 21.09.2013
Beginn? ab 11.00 Uhr
Wo? Betriebsgelände Ökohof Marold

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Gemeinde Sundhausen
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen 1 Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Sundhausen I	Gemeindebüro, Anger 77, 99947 Sundhausen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) **für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) **für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sundhausen, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Gemeinde Tottleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgenden allgemeinen **1 Wahlbezirk** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
I	Tottleben I	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 3, 99947 Tottleben

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck**
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck**
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief

mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tottleben, den 13.09.2013
Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Bekanntmachung

Die diesjährige Einwohnerversammlung gemäß § 15 Thüringer Kommunalordnung der Gemeinde Tottleben findet am

Donnerstag, den 26. September 2013, um 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Tottleben

statt.

Alle Einwohner der Gemeinde Tottleben lade ich hiermit recht herzlich ein.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Tottleben können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister eingereicht werden.

Mörstedt
Bürgermeister

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt
3. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

Nichtamtlicher Teil

Information zu einer Baumaßnahme:

Das Straßenbauamt Nordthüringen beabsichtigt noch in diesem Jahr die Sanierung der Ortsdurchfahrt Tottleben durchzuführen.
Die Arbeiten sollen am 14. Oktober 2013 beginnen.
(Dauer ca 14 Tage)

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Gemeinde Urleben
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Wahlkreis
190 - Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis II

Wahlbekanntmachung

1.
Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Gemeinde ist in folgende allgemeine **2 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
------------	----------------------------	-------------------------------------------------

I	Urleben I	Schenke - Versammlungsraum, Bei der Schenke 31, 99955 Urleben
II	Urleben II	Gemeindebüro, Lindenstraße 56, 99955 Urleben

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 30.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 16:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer, 99955 Bad Tennstedt** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck

die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck

die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Urleben, den 13.09.2013

Die Gemeindebehörde



i.A. Fischer

Öffentliche Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Urleben am 25.08.2013

- Zahl der Wahlberechtigten:	360
- Zahl der Wähler:	163
- Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	12
- Zahl der gültigen Stimmabgaben:	151

- Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen:

1	Liedel, Wolfgang	136
2	Schmatz, Rolf	4
3	Bauer, Petra	3
4	Wedel, Marcel	3
5	Wedel, Peter	2
6	Hasert, Hans-Georg	1
7	Jaritz, Joachim	1
8	Jaritz, Geraf	1

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf Herrn Wolfgang Liedel (Wahlvorschlag: LIEDEL - Einzelbewerber). Er ist zum Bürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Urleben, den 27.08.2013

Wedel
Wahlleiter

Andere Behörden

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hin:

Jahrgang 11 Laufende Nr. 06
Ausgabetag: 28. August 2013

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 10. Juli 2013

nichtamtlicher Teil:

- Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung

Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin.

Jahrgang 11 Laufende Nr. 07
Ausgabetag: 28. August 2013

amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 10. Juli 2013

nichtamtlicher Teil:

- Fragen und Antworten in Zusammenhang mit der SEPA-Einführung

Hinweis:

Das Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheinen in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Die Amtsblätter des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegen während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

„Planlos? Wir können helfen!“

In Bad Langensalza findet zum zweiten Mal eine Bildungsmesse statt

Aufgrund der positiven Eindrücke und den guten Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr, veranstaltet das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis in wenigen Wochen die zweite Bildungsmesse im Ausbildungszentrum des Internationalen Bundes in Bad Langensalza. Theresa Menge, im Landratsamt für die Vorbereitung der Messe zuständig, verspricht: „Es gibt Vieles zu entdecken und zu erfahren!“

Schülerinnen und Schüler der regionalen Förder-, Regel- und Gemeinschaftsschulen ab Klasse sieben sowie die Gymnasiasten ab Klassenstufe neun und deren Eltern sind am Samstag, 28. September 2013, in der Zeit von 10:00 bis 15:00 Uhr, recht herzlich in das Ausbildungszentrum des Internationalen Bundes, Badeweg 7a, in Bad Langensalza, eingeladen.

Besucher haben an diesem Tag die Chance, sich einen Überblick über die vielfältigen Berufsbilder zu verschaffen und regionale Ausbildungspartner vor Ort kennen zu lernen. Gleichzeitig erhalten die Jugendlichen dabei Unterstützung, den Beruf zu finden, der am besten zu ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen passt. Neben Schülern und Eltern können sich hier auch Lehrer und Unternehmer darüber informieren, wie der Übergang von der Schule in den Beruf reibungslos gelingt und welche Orientierungshilfen es gibt. Der Eintritt ist natürlich kostenfrei! Mehr als 35 Unternehmen und Institutionen aus Industrie, Handwerk, öffentlichem Dienst, der Gesundheitsbranche und dem Dienstleistungsbereich haben ihre Beteiligung bereits fest zugesagt. Eltern und Jugendliche haben so die Möglichkeit, mit Ausbildungsleitern und Auszubildenden direkt ins Gespräch zu kommen und sich über verschiedene Berufe zu informieren. Die Bildungsmesse soll zeigen, was der Nachwuchs in der Unstrut-Hainich Region beruflich erreichen kann. Mit Sicherheit gibt es dabei für jeden Besucher Ausbildungsunternehmen oder Möglichkeiten zu entdecken, die bisher nicht bekannt waren. Offene Fragen zu klären und Chancen auszuloten ist das Ziel.

Gegen ein kleines Entgelt sorgen die Kochlehrlinge des Ausbildungszentrums persönlich für das leibliche Wohl der Gäste und der Messeaussteller. Kleinere Speisen und Getränke können direkt auf dem Veranstaltungsgelände erworben und verzehrt werden. Ausreichend Parkplätze stehen auf dem Gelände des Ausbildungszentrums ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.

Viele weitere Informationen zu den teilnehmenden Firmen und Programmdetails finden Interessierte unter folgendem Link: www.bime-uhk.jimdo.com. Ein Klick lohnt sich! „Bei Fragen rund um die Veranstaltungsorganisation und -durchführung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung“, erklärte Theresa Menge, die unter der Telefonnummer: 0 36 01- 80 20 89 erreichbar ist.

Kirchliche Nachrichten

EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

Jahreslosung 2013:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13,14

Monatsspruch aus der Bibel - September 2013:

„Seid nicht bekümmert; denn die Freude am Herrn ist eure Stärke.“ Nehemia 8,10

Pfarrbereich Bad Tennstedt:

Im Oktober 2013 sind Gemeindekirchenratswahlen. Ab Mitte September werden an alle evangelischen Gemeindeglieder die Wahlunterlagen verteilt. Sie haben die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen, Sie können natürlich auch mit Ihren Wahlunterlagen am Wahlsonntag persönlich wählen.

Die Wahlen finden zu den Erntedank-Gottesdiensten statt:

- In Bad Tennstedt am Sonntag, 06.10.13, 10:00 Uhr
- In Großballhausen am Sonntag, 06.10.13, 14:00 Uhr
- In Mittelsömmern am Sonntag, 13.10.13, 10:00 Uhr (für Mittelsömmern und Hornsömmern)
- In Haussömmern am Sonntag, 13.10.13, 13:00 Uhr
- In Kutzleben am Sonntag, 20.10.13, 10:00 Uhr
- In Lützensömmern am Sonntag, 20.10.13, 14:00 Uhr

Bad Tennstedt:

Gottesdienst:

Sonntag, 22.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Veranstaltungen

Kinderstunde	freitags	16:00 Uhr
Pfadfinder	18.09.13	15:15 Uhr
Monday-Singers	montags	20:00 Uhr
Posaunenchor	freitags	18:00 Uhr

Ballhausen:*Gottesdienste:*

Sonntag, 22.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Veranstaltungen

Theaterclub	freitags	18:00 Uhr
Kinderstunde	freitags	16:00 Uhr in Bad Tennstedt
Padfinder	18.9.13	15:15 Uhr in Bad Tennstedt
Abendgebet	donnerstag	18:00 Uhr
Fair-trade-Laden	donnerstag	18.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Kutzleben:*Gottesdienste:*

Sonntag, 22.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Veranstaltungen

Kinderstunde	17.09.13	15:00 Uhr
--------------	----------	-----------

Lützensömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 22.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Veranstaltungen

Kinderstunde	17.09.13	15:00 Uhr
--------------	----------	-----------

Haussömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 29.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Mittelsömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 29.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Hornsömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 29.09.13	10:00 Uhr	Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern
Sonntag, 29.09.13	18:00 Uhr	regionaler Taizé-Gottesdienst in Großvargula

Pfarrbereich Kirchheilingen**Kirchheilingen:***Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
So, 6.10.	14.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (m. GKR-Wahl)

*Frauenkreis:**Kinderkirche:***Urleben:***Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
So, 6.10.	10.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (m. GKR-Wahl)
<i>Frauenkreis:</i>	Do, 19.9.	14.00 Uhr in Tottleben
<i>Kinderkirche:</i>	Sa, 14.9.	10.00 - 11.30 Uhr in Kirchheilingen

Tottleben:*Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
Sa, 5.10.	17.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (m. GKR-Wahl)
<i>Frauenkreis:</i>	Do, 19.9.	14.00 Uhr in Tottleben
<i>Kinderkirche:</i>	Sa, 14.9.	10.00 - 11.30 Uhr in Kirchheilingen

Klettstedt:*Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
Sa, 28.9.	14.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (Pfarr-Gelände) - anschl. Kirchkafee
<i>Frauenkreis:</i>	Do, 19.9.	14.00 in Tottleben
<i>Kinderkirche:</i>	Sa, 14.9.	10.00 - 11.30 Uhr in Kirchheilingen

Sundhausen:*Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
Sa, 28.9.	14.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST und GLOCKEN-WEIHE mit Sup. Piontek; mit Kirchkafee

*Frauenkreis:**Kinderkirche:*

Do, 19.9.

Sa, 14.9.

14.00 Uhr in Tottleben
10.00 - 11.30 Uhr in Kirchheilingen**Blankenburg:***Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
So, 6.10.	10.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (m. GKR-Wahl)
<i>Frauenkreis:</i>	Do, 12.9.	15.00 Uhr in Blankenburg

*Bruchstedt:**Gottesdienste:*

So, 15.9.	17.00 Uhr	in Kirchheilingen: Konzert-Gottesdienst mit Contra:factum
Sa, 5.10.	16.00 Uhr	ERNTE-DANKFEST (m. GKR-Wahl)
<i>Frauenkreis:</i>	Do, 12.9.	15.00 Uhr in Blankenburg
<i>Kinderkirche:</i>	Sa, 14.9.	10.00 - 11.30 Uhr in Kirchheilingen

**Kultur- und Heimatverein****Einladung****zur Jahreshauptversammlung**

Der Vorstand des Kultur- und Heimatvereines e.V. lädt zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am 28.09.2013 um 19.00 Uhr in den Ratskeller ein.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

1. Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Berichte
4. Wahl eines Versammlungsleiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Sonstiges

Alle Mitglieder des Kultur- und Heimatvereines e.V. sind herzlich eingeladen.

Vorstandsvorsitzender**Wolfgang Friedrich****Kleingartenverein Goldborn e.V.**

- **Wochenenden an der frischen Luft,**
- **den Geschmack selbst geernteter Erdbeeren genießen,**
- **relaxen,**
- **den Kindern viel Freiraum zum Spielen in der Natur geben**

**... Wäre das nicht was für SIE? ...**

Unser Verein bietet ab sofort freie Gärten zur Verpachtung in Bad Tennstedt an.

Die Größen liegen zwischen 400 m² und 500 m², und alle Gärten sind mit Stromanschluss ausgestattet.

Der Pachtzins ist mit **0,05 €/m²** äußerst günstig. Als weitere Kosten werden lediglich Mitgliedsbeitrag in Höhe von **17,00 €/Jahr** und umgelegte Versicherungskosten fällig.

In einigen Gärten sind Lauben vorhanden, welche gegen einen entsprechenden Vereinbarungspreis übernommen werden können.

Übrigens ... Sie wären nicht die einzigen Pächter aus dem Bad Tennstedter Umland, bereits viele Jahre erholen sich in unserer Anlage schon Gartenfreunde aus den umliegenden Städten, um dem Großstadttreiben zu entfliehen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Anfragen richten Sie bitte an die Vorstandsmitglieder

Herr Burghardt
0160 5614271

Frau Schumacher
0173 7741400
036041 41967

Frau Dierich
0172 3822268
036041 33588

**Die Kneippfreunde
Bad Tennstedt und Umgebung
e.V.**



laden recht herzlich zur

**Busfahrt am 21. September 2013
nach Tabarz und Friedrichroda**

ein.

Der geplante Ablauf:

09.00 Uhr	Abfahrt in den einzelnen Orten
10.30 Uhr	Schmuckschauwerkstatt Mahlschatz in Tabarz
11.30 Uhr	Kneippanlage in Tabarz
12.30 Uhr	Essen und Führung in der kleinsten Brauerei Westthüringens in Friedrichroda
14.30 Uhr	Rückfahrt
15.30 Uhr	Ankunft in den einzelnen Orten

Die verbindliche Anmeldung

bis zum 13. September zwingend erforderlich unter:

036206-21921 und 036043-70359

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am Dienstag, dem 20. August 2013 unser langjähriges Vereinsmitglied

Herbert Schneider

im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Mit seiner Familie betrauern wir seinen plötzlichen Tod und nehmen in Dankbarkeit Abschied von einem Sportkameraden, der unserem Verein viele Jahre die Treue hielt.

Wir verlieren mit Ihm einen bis zuletzt engagierten und gewissenhaften Vereinskameraden und werden Ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Der Vorstand
und die Mitglieder vom Briefftaubenverein 09619 e.V.
Bad Tennstedt**

Neunheilinger Volkstheater lädt ein!

Nach dem überwältigenden Erfolg der vergangenen Aufführungen, bringen die Neunheilinger Theaterfreunde auch in diesem Jahr wieder ein Schauspiel auf die Bühne.

Dargeboten wird das Lustspiel:

„Finger weg von Erna Zeck“.

Ein turbulentes, lustiges Theaterstück, bei dem garantiert kein Auge trocken bleibt.

Musikalisch wird der Abend begleitet von der „Neunheilinger Hausmusik“

Ort: Gemeindesaal Neunheilingen

Termine:

Freitag 25.10.2013	um 19:30 Uhr
Samstag 26.10.2013	um 19:30 Uhr
Sonntag 27.10.2013	um 16:00 Uhr

Kartenvorverkauf ab 7.10.2013 im Konsum
Neunheilingen

Vorverkaufspreis 6,- € • Abendkasse 6,50 €